Rugel und verbreiten, von diefer reflettiert, ein Licht, bas fich als mahre Wohlthat für ermüdete Augen erwiesen hat. Die Bogenlampen find den im Gaale weilenden Berfonen die Abanderung und Ergangung der Gewerbeordnung. nicht fichtbar, da man fie durch eigenartige Vorrichtungen fo forgfältig in den vier Bimmereden verborgen bat, daß bie von ihnen ausgehenden und direft auf den in der Mitte ber Dede hängenden runden weißen Rörper gerichteten Strahlen nur dann mahrzunehmen find, wenn man fich juriidbeugt und nach oben fieht. Go ericheint denn die einfache Holzkugel als die primare Quelle, von der aus das feltfame neue Licht ausströmt. Dlan tann bei biefer Beleuchtung ftundenlang in der Bibliothet lefen, ohne im Beringften eine Unftrengung ber Mugen gu verspüren Der gange Raum ift fo hell, daß man die fleinfte Schrift felbft im entfernteften Wintel deutlich lefen fann.

Die größte Bibliothet ber Bereinigten Staaten und aller Länder der Welt ift die Nationalbibliothet in Bafbington, nach neun Jahre mahrendem Bau im Jahre 1898 eröffnet. Das Gebäude ift aus weißem Granit und Marmor errichtet, mit vergoldeter Ruppel aus Alluminium befront. Geine Ausdehnung beträgt 470 Fuß Länge und 340 Fuß Tiefe, obgleich bei möglichfter Bermeidung von Oberlicht die bebaute Fläche auf ein Drittel der ursprünglich geplanten verringert werden konnte. Reicher plaftischer und malerischer Schmud giert die inneren und äußeren Flächenräume. Die weiten Gale des unteren Stodwerkes beherbergen eine Buchbinderei, Stapelräume, Rontors 2c. Das Stodwerf zu ebener Erde enthält die eigentlichen Bibliothetsräume. Den Mittelpunft bildet eine große Rotunde, die Lesehalle für 250 Leser, in deren Mitte, etwas erhöht, die Pulte des Superintendenten und seiner Gehilfen stehen. hinter dem Aufsichtspulte fteht die Maschine, die selbstthätig die im Magazin aufgelieferten Biicher heranbringt und fie fpater wieder gurudichafft. Unmittelbar barunter ift eine zweite berartige Dafchine, die die im ichräg gegenüberliegenden Rapitol beftellten Bücher burch einen Tunnel nach bem bortigen Lesesaale schafft. Rach jeder Seite bin ichließen fich an die Centrale zwei weite eiserne Büchergestelle an, jedes 63 Fuß hoch in 9 Stagen gu je 7 Fuß eingeteilt, von benen jedes Geftell 800000 Bande gut faffen vermag. Die Geftelle befteben aus leichten, hohlen, dabei blant polierten Staben aus Rollftahl. Jedes Fach ift durch eine Glasplatte stauboicht abgeschloffen, während die Luft von oben nach unten zwischen den Büchern hindurchstreichen fann. Weiße Mamorgange führen längs den Stodwerten, fo daß jedes Buch leicht dem Geftell ent= nommen werden kann. Rach den verschiedenen Biicher= räumen laufen von der Centralftelle aus zwei pneumatische Röhren, die die Auftrage befordern.

In diefem erften Stodwerke liegen auch die uns Buchhändlern wichtigen Räume für die Riederlegung von Büchern, Photographien 2c. in Angelegenheiten des internationalen Coppright, sowie die Spezial : Lesezimmer für die Genatoren, Repräsentanten und für Blinde. Die Ginzelräume des Baufes find unter fich durch doppelte Gifenthuren abichließbar. Bahlreiche große Fahrstiihle machen das Gebäude bis in die Dachaufbauten bequem zugänglich. Gin Raum dient als Restaurant und Café, die anderen zur Erweiterung

der Sammlungen.

Die Besamträume bieten Blat jur Unterbringung von vier bis fünf Millionen Banden, fie enthalten im erften Stod eine benuthbare Bodenfläche von 111 000 Fuß, während das British Museum in London wenig mehr als 90 000 Ruß zu verwenden hat. Die Roften diefes » Tempels der Riinftes, wie die Amerikaner ihre Nationalbibliothek gern nennen, belaufen sich auf 6 300 000 Dollars.

Rleine Mitteilungen.

Defterreichisches Befeg vom 25. Februar 1902, betreffend - Das öfterreichische Reichsgesegblatt für die im Reichsrathe

vertretenen Ronigreiche und Lander. (XIX. Stud vom 15. Marg 1902) veröffentlicht das nachfolgende Befet:

Mit Buftimmung beider Baufer des Reichsrates finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Artifel I. In Abanderung und Erganzung der Gewerbeordnung (Befet vom 15. Marg 1883, R.G.BI. Rr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Beftimmungen gu treten.

Auffuchen von Bestellungen auf Baren burch Gewerbes

inhaber und handlungsreifende.

Die Gewerbeinhaber find berechtigt, im Umberreifen außerhalb bes Standortes felbft oder durch mit amtlichen Legitimationen verfebene, in ihrem Dienfte ftebenbe Bevollmächtigte (Bandlungsreifende) Beftellungen auf Baren bei Raufleuten, Fabrifanten, Bewerbetreibenden, überhaupt bei folden Berfonen, in beren Befchäftsbetriebe Baren der angebotenen Urt Bermendung finden, aufzusuchen; fie durfen bierbei, außer auf Martten, feine Baren

gum Bertaufe, fondern nur Mufter mitführen.

Das Auffuchen von Beftellungen auf Baren bei Berfonen, bei denen die betreffenden Baren nicht in ihrem Beichaftsbetriebe Bermendung finden, ift ben Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinfichtlich des Bertriebes von Rolonials, Spezereis und Materialmaren innerhalb wie außerhalb bes Standortes unbedingt verboten; hinfichtlich anderer Baren ift das Auffuchen von Beftellungen außerhalb des Standortes bei den ermähnten Berfonen nur in einzelnen Fallen über ausdrudliche, ichriftliche, auf beftimmte Baren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufs forderung geftattet.

Der Bandelsminifter ift jedoch ermächtigt, in rudfichtswürdigen Fällen, nach Unborung der handels- und Gewerbetammer und ber beteiligten Benoffenschaften, für bestimmte Baren ober Begirte ober für einzelne Bewerbe, im Berordnungswege das Aufsuchen von Beftellungen auf Baren bei ben im Abfage 2 ermahnten

Berfonen auch ohne dieje Aufforderung jugulaffen.

§ 59 a).

§ 59b). lleber den Inhalt und die Ausfertigung ber für Sandlungs. reisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Befrimmungen nach Unhörung ber Sandels- und Gewerbetammern im Berordnungsmege erlaffen.

Unfuchen um Diefe Begitimationen find längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Berordnung bestimmten Bründen abichlägig beschieden werden.

Im Berordnungsmege mird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59a) ermähnten Personen einer besonderen Legitimation des guftandigen Bungierungsamtes bedürfen.

\$ 59 c). Auffuchen von Bestellungen auf Baren burch felbständige Sandelsagenten.

Sandelsagenten, melde nicht im Dienfte eines Gewerbetreibenden fteben, haben ihren Beichaftsbetrieb nach § 11 ans zumelben.

Diefelben burfen ben im § 59, Abfat 1, bezeichneten Berfonen Mufter von Gegenftanden, welche in deren Geschäftsbetriebe Berwendung finden, gum Brede ber Unfnüpfung von Gefchaften vorlegen, ihnen die Breife der Waren mitteilen und von ihnen Beftellungen auf Gegenftande ber gedachten Urt annehmen.

Sandelsagenten ift nicht geftattet, außer ihren Duftern noch Baren mit fich ju führen, Mufter ober Baren für eigene Rech= nung zu verfaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Berfonen gu treten, als folden, in beren Beichaftsbetriebe Baren ber angebotenen Urt Bermendung finden.

Sandelsagenten welche ihr Beichaft im Umberreifen betreiben,

bürfen teine eigenen Warenlager ober Magazine halten.

Mufter find als folde vom Bollmachtgeber bes Agenten gu bezeichnen.

> § 59d). Bertrieb von Drudichriften.

Muf ben Bertrieb von Drudidriften und bas Sammeln von Branumeranten oder Gubffribenten tommen die Beftimmungen ber §§ 59, 59b) und 59c) nicht gur Anwendung; hierfür gelten lediglich bie im Breggefege gegebenen besonderen Borichriften.

§ 59e). Ausländische Sandlungsreifende. Sandlungsreifende, welche ausländische Induftrie-, Gemerbes ober Sandelsunternehmungen vertreten, unterliegen, fofern fie